

TE Bvwg Erkenntnis 2020/11/3 G302 2204888-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.2020

Entscheidungsdatum

03.11.2020

Norm

ASVG §410

ASVG §44

ASVG §49

ASVG §68

B-VG Art133 Abs4

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015

20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 68 heute
2. ASVG § 68 gültig ab 01.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
3. ASVG § 68 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
4. ASVG § 68 gültig von 01.01.1992 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 676/1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

,

G302 2204888-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Manfred ENZI als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX , vertreten durch ELIXA Steuerberatungs GmbH, in 7210 Mattersburg, gegen den Bescheid der XXXX Gebietskrankenkasse (nunmehr Österreichische Gesundheitskasse) vom XXXX , Zl. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14.10.2020, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Manfred ENZI als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40 , vertreten durch ELIXA Steuerberatungs GmbH, in 7210 Mattersburg, gegen den Bescheid der römisch 40 Gebietskrankenkasse (nunmehr Österreichische Gesundheitskasse) vom römisch 40 , Zl. römisch 40 , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14.10.2020, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

„

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Mit Bescheid der XXXX Gebietskrankenkasse (nunmehr Österreichische Gesundheitskasse – im Folgenden: belangte Behörde) vom XXXX , Zl. XXXX wurde ausgesprochen, dass gemäß § 410 Abs. 1 Z 7 iVm §§ 44 Abs. 1, 49 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 54 Abs. 1 ASVG die XXXX (im Folgenden: BF) wegen der im Zuge der bei ihr stattgefundenen gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben festgestellten Meldedifferenzen verpflichtet sei, die in der Beitragsabrechnung vom XXXX und im dazugehörigen Prüfbericht vom XXXX zu Dienstgeberkontonummer XXXX angeführten allgemeinen Beiträge, Nebenumlagen, Sonderbeiträge und Zuschläge nach den jeweils angeführten Beitragsgrundlagen und für die

jeweils näher bezeichneten Zeiten sowie die Verzugszinsen im Betrage von insgesamt EUR XXXX nachzuentrichten. Die Beitragsabrechnung vom XXXX und der dazugehörige Prüfbericht vom XXXX würden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen. Mit Bescheid der römisch 40 Gebietskrankenkasse (nunmehr Österreichische Gesundheitskasse – im Folgenden: belangte Behörde) vom römisch 40, Zl. römisch 40 wurde ausgesprochen, dass gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit Paragraphen 44, Absatz eins, 49, Absatz eins und Absatz 2, sowie 54 Absatz eins, ASVG die römisch 40 (im Folgenden: BF) wegen der im Zuge der bei ihr stattgefundenen gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben festgestellten Meldedifferenzen verpflichtet sei, die in der Beitragsabrechnung vom römisch 40 und im dazugehörigen Prüfbericht vom römisch 40 zu Dienstgeberkontonummer römisch 40 angeführten allgemeinen Beiträge, Nebenumlagen, Sonderbeiträge und Zuschläge nach den jeweils angeführten Beitragsgrundlagen und für die jeweils näher bezeichneten Zeiten sowie die Verzugszinsen im Betrage von insgesamt EUR römisch 40 nachzuentrichten. Die Beitragsabrechnung vom römisch 40 und der dazugehörige Prüfbericht vom römisch 40 würden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Zuwendungen der XXXX (im Folgenden: Privatstiftung) an die Arbeitnehmer der BF als Sonderzahlungen der BF gewertet und dafür Sozialversicherungsbeiträge nachverrechnet worden seien. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Zuwendungen der römisch 40 (im Folgenden: Privatstiftung) an die Arbeitnehmer der BF als Sonderzahlungen der BF gewertet und dafür Sozialversicherungsbeiträge nachverrechnet worden seien.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass zwischen der BF und der Privatstiftung keine Verbindung bestehe und die Auszahlung einer Zuwendung von der Privatstiftung nicht an ein aktives Dienstverhältnis bei der BF gebunden sei. Die Stiftungszuwendungen würden kein „Entgelt von dritter Seite“ darstellen. Zudem sei die dreijährige Verjährungsfrist zu berücksichtigen.

Die Beschwerde wurde mit dem maßgeblichen Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

Am 14.10.2020 führte das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Beschwerdeverhandlung (OZ 5) im Beisein vom Geschäftsführer der BF XXXX (im Folgenden: MT), dem Prokuristen der BF XXXX (im Folgenden: PM), der Finanzreferentin der BF XXXX (im Folgenden: AJ), dem Stiftungsvorstand der Privatstiftung XXXX (im Folgenden: HW), dem Rechtsvertreter der BF und einem Vertreter der belangten Behörde durch. Am 14.10.2020 führte das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Beschwerdeverhandlung (OZ 5) im Beisein vom Geschäftsführer der BF römisch 40 (im Folgenden: MT), dem Prokuristen der BF römisch 40 (im Folgenden: PM), der Finanzreferentin der BF römisch 40 (im Folgenden: AJ), dem Stiftungsvorstand der Privatstiftung römisch 40 (im Folgenden: HW), dem Rechtsvertreter der BF und einem Vertreter der belangten Behörde durch.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die BF (vormals XXXX) betreibt am Standort XXXX ein Unternehmen im Bereich Metallfertigung. Die BF (vormals römisch 40) betreibt am Standort römisch 40 ein Unternehmen im Bereich Metallfertigung.

Die Privatstiftung hat ihren Standort ebenfalls am Standort XXXX und wurde unter dem Namen XXXX mit Stiftungserklärung vom 25.06.1999 von der XXXX (im Folgenden: GBI) errichtet. Die GBI war zu diesem Zeitpunkt Alleingesellschafterin der XXXX und stiftete 15,2 % ihrer Gesellschaftsanteile an die XXXX. Die Privatstiftung hat ihren Standort ebenfalls am Standort römisch 40 und wurde unter dem Namen römisch 40 mit Stiftungserklärung vom 25.06.1999 von der römisch 40 (im Folgenden: GBI) errichtet. Die GBI war zu diesem Zeitpunkt Alleingesellschafterin der römisch 40 und stiftete 15,2 % ihrer Gesellschaftsanteile an die römisch 40.

Mit Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 04.12.2010 wurde die Stiftungsurkunde geändert und der Name auf den aktuellen Namen der Privatstiftung geändert. Grund für die Änderung war der Verkauf der von der GBI gehaltenen Anteile an der XXXX an die XXXX. Mit Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 04.12.2010 wurde die Stiftungsurkunde geändert und der Name auf den aktuellen Namen der Privatstiftung geändert. Grund für die Änderung war der Verkauf der von der GBI gehaltenen Anteile an der römisch 40 an die römisch 40.

Im Jahr 2005 wurden auch die Anteile der Privatstiftung an der XXXX (später BF) an die XXXX veräußert. Das dadurch entstandene Vermögen wurde veranlagt. Aus den Erträgen dieses Vermögens werden jährlich Zuwendungen an den Begünstigtenkreis der Privatstiftung geleistet. Im Jahr 2005 wurden auch die Anteile der Privatstiftung an der

römisch 40 (später BF) an die römisch 40 veräußert. Das dadurch entstandene Vermögen wurde veranlagt. Aus den Erträgen dieses Vermögens werden jährlich Zuwendungen an den Begünstigtenkreis der Privatstiftung geleistet.

Im Jahr 2013 wurde die XXXX in XXXX umbenannt. Seit 2017 trägt die BF ihren aktuellen Namen. Im Jahr 2013 wurde die römisch 40 in römisch 40 umbenannt. Seit 2017 trägt die BF ihren aktuellen Namen.

Die Stiftungserklärung der Privatstiftung vom 25.06.1999 lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 2, Zweck, Begünstigte

1. Vorrangiger Zweck der Privatstiftung ist die Förderung und Unterstützung von Arbeitnehmern der XXXX und der ihr zum Zeitpunkt der Änderung der Stiftungserklärung verbundenen Unternehmen (XXXX , XXXX , XXXX , XXXX) insbesondere durch Maßnahmen, die den Standort XXXX dieses Unternehmens sichern, sowie durch Zuwendungen für beschäftigungsfördernde Maßnahmen in diesem Unternehmen. Die Verteilung an die Arbeitnehmer hat so zu erfolgen, dass die Zuwendung nach Köpfen erfolgt und bei Arbeitnehmern, die nicht während des ganzen vorangegangenen Jahres beschäftigt waren, eine Aliquotierung stattfindet. 1. Vorrangiger Zweck der Privatstiftung ist die Förderung und Unterstützung von Arbeitnehmern der römisch 40 und der ihr zum Zeitpunkt der Änderung der Stiftungserklärung verbundenen Unternehmen (römisch 40 , römisch 40 , römisch 40 , römisch 40) insbesondere durch Maßnahmen, die den Standort römisch 40 dieses Unternehmens sichern, sowie durch Zuwendungen für beschäftigungsfördernde Maßnahmen in diesem Unternehmen. Die Verteilung an die Arbeitnehmer hat so zu erfolgen, dass die Zuwendung nach Köpfen erfolgt und bei Arbeitnehmern, die nicht während des ganzen vorangegangenen Jahres beschäftigt waren, eine Aliquotierung stattfindet.

2. Der Zweck der Stiftung erfasst auch die Gewährleistung von Zuwendungen an Arbeiter und Angestellte der XXXX , um soziale Härtefälle zu mildern. 2. Der Zweck der Stiftung erfasst auch die Gewährleistung von Zuwendungen an Arbeiter und Angestellte der römisch 40 , um soziale Härtefälle zu mildern.

3. Zweck der Stiftung ist es weiters, den Wirtschaftsraum XXXX , insbesondere durch die Maßnahmen der Beschäftigungsförderung und die Ausbildung von Lehrlingen, Arbeitern und Angestellten, zu fördern. 3. Zweck der Stiftung ist es weiters, den Wirtschaftsraum römisch 40 , insbesondere durch die Maßnahmen der Beschäftigungsförderung und die Ausbildung von Lehrlingen, Arbeitern und Angestellten, zu fördern.

4. Begünstigte der Stiftung sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge der XXXX und der ihr zum Zeitpunkt der Änderung der Stiftungserklärung verbundenen Unternehmen (XXXX , XXXX , XXXX , XXXX) sowie alle Einrichtungen, die zur Förderung und dem Ausbau der Betriebsstandorte der XXXX , insbesondere des Standortes XXXX , und der dort Beschäftigten geeignet sind. 4. Begünstigte der Stiftung sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge der römisch 40 und der ihr zum Zeitpunkt der Änderung der Stiftungserklärung verbundenen Unternehmen (römisch 40 , römisch 40 , römisch 40 , römisch 40) sowie alle Einrichtungen, die zur Förderung und dem Ausbau der Betriebsstandorte der römisch 40 , insbesondere des Standortes römisch 40 , und der dort Beschäftigten geeignet sind.

5. Über Zuwendungen an Begünstigte entscheidet der Vorstand der Privatstiftung. Es besteht kein Rechtsanspruch von Begünstigten auf Zuwendungen aus der Stiftung. Bei Zuwendungen an Arbeitnehmer der XXXX und der ihr zum Zeitpunkt der Änderung der Stiftungserklärung verbundenen Unternehmen (XXXX , XXXX , XXXX , XXXX) ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren. Eine darüber hinausgehende Beschränkung des Ermessens des Vorstandes innerhalb der Regelungen der Stiftungsurkunde Zuwendungen durch Sach- oder Geldleistungen vorzunehmen, besteht nicht.“ 5. Über Zuwendungen an Begünstigte entscheidet der Vorstand der Privatstiftung. Es besteht kein Rechtsanspruch von Begünstigten auf Zuwendungen aus der Stiftung. Bei Zuwendungen an Arbeitnehmer der römisch 40 und der ihr zum Zeitpunkt der Änderung der Stiftungserklärung verbundenen Unternehmen (römisch 40 , römisch 40 , römisch 40 , römisch 40) ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren. Eine darüber hinausgehende Beschränkung des Ermessens des Vorstandes innerhalb der Regelungen der Stiftungsurkunde Zuwendungen durch Sach- oder Geldleistungen vorzunehmen, besteht nicht.“

Mit 13.12.2012 wurde § 2 Punkt 4. der Stiftungsurkunde wie folgt geändert Mit 13.12.2012 wurde Paragraph 2, Punkt 4. der Stiftungsurkunde wie folgt geändert:

„4. Begünstigte der Stiftung sind alle Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge der XXXX , die zum Stichtag 13.08.2012 in einem aufrechten Dienstverhältnis mit der XXXX stehen. Die Begünstigten werden namentlich festgehalten. Eine nach dem 13.08.2012 erfolgte Beendigung des Dienstverhältnisses ist nicht hinderlich, das heißt der Anspruch auf

Ausschüttung bleibt auch bei jeglicher Form der Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen. Bei Ableben von Begünstigten haben die Erben keinen Anspruch“. „4. Begünstigte der Stiftung sind alle Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge der römisch 40, die zum Stichtag 13.08.2012 in einem aufrechten Dienstverhältnis mit der römisch 40 stehen. Die Begünstigten werden namentlich festgehalten. Eine nach dem 13.08.2012 erfolgte Beendigung des Dienstverhältnisses ist nicht hinderlich, das heißt der Anspruch auf Ausschüttung bleibt auch bei jeglicher Form der Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen. Bei Ableben von Begünstigten haben die Erben keinen Anspruch“.

Die Begünstigten der Privatstiftung erhielten im Zeitraum 2011-2015 einmal jährlich Ausschüttungen aus der Privatstiftung. Die Verteilung der Zuwendungen an die Begünstigten ist von der jeweiligen Finanz- und Ertragslage sowie von den vom Stiftungsvorstand beschlossenen Grundsätzen abhängig. Daher kam es jährlich zu unterschiedlichen Zuwendungshöhen:

Im Jahr 2013 erhielten die Mitarbeiter, welche zum Stichtag 13.08.2012 in einem aufrechten Dienstverhältnis mit der BF standen, eine Zuwendung in Höhe von EUR XXXX netto. Lehrlinge erhielten eine Zuwendung in Höhe von EUR XXXX . Im Zuge der Auszahlungen wurden 25 % KESt an das Finanzamt abgeführt. Im Jahr 2013 erhielten die Mitarbeiter, welche zum Stichtag 13.08.2012 in einem aufrechten Dienstverhältnis mit der BF standen, eine Zuwendung in Höhe von EUR römisch 40 netto. Lehrlinge erhielten eine Zuwendung in Höhe von EUR römisch 40 . Im Zuge der Auszahlungen wurden 25 % KESt an das Finanzamt abgeführt.

Im Jahr 2014 erhielten die Mitarbeiter, welche zum Stichtag 13.08.2012 in einem aufrechten Dienstverhältnis mit der BF standen, eine Zuwendung in Höhe von EUR XXXX netto. Lehrlinge erhielten eine Zuwendung in Höhe von EUR XXXX . Im Zuge der Auszahlungen wurden 25 % KESt an das Finanzamt abgeführt. Im Jahr 2014 erhielten die Mitarbeiter, welche zum Stichtag 13.08.2012 in einem aufrechten Dienstverhältnis mit der BF standen, eine Zuwendung in Höhe von EUR römisch 40 netto. Lehrlinge erhielten eine Zuwendung in Höhe von EUR römisch 40 . Im Zuge der Auszahlungen wurden 25 % KESt an das Finanzamt abgeführt.

Im Jahr 2015 erhielten die Mitarbeiter, welche zum Stichtag 13.08.2012 in einem aufrechten Dienstverhältnis mit der BF standen, eine Zuwendung in Höhe von EUR XXXX netto. Lehrlinge erhielten eine Zuwendung in Höhe von EUR XXXX . Im Zuge der Auszahlungen wurden 25 % KESt an das Finanzamt abgeführt. Im Jahr 2015 erhielten die Mitarbeiter, welche zum Stichtag 13.08.2012 in einem aufrechten Dienstverhältnis mit der BF standen, eine Zuwendung in Höhe von EUR römisch 40 netto. Lehrlinge erhielten eine Zuwendung in Höhe von EUR römisch 40 . Im Zuge der Auszahlungen wurden 25 % KESt an das Finanzamt abgeführt.

Die Ausschüttungen an die Begünstigten, welche in einem aufrechten Dienstverhältnis zur BF standen, wurden von der BF ausbezahlt. Die Beiträge hierfür wurden sodann im Anschluss von der Privatstiftung an die BF überwiesen. Die BF wurde für die Tätigkeit der Auszahlung von der Privatstiftung honoriert.

2. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten, des nunmehr dem BVwG vorliegenden Gerichtsakts sowie aus der mündlichen Verhandlung am 14.10.2020, in der der vorliegende Akteninhalt und die Beweismittel erörtert wurden. Weiters wurden MT, PM, AJ und HW zum Sachverhalt befragt.

Die Feststellungen zur Entstehung der BF und der Privatstiftung ergeben sich aus den aktuellen Firmenbuchauszügen FN XXXX und XXXX sowie den unbestrittenen Angaben im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Verfahrens, in der Beschwerdeschrift und der mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen zur Entstehung der BF und der Privatstiftung ergeben sich aus den aktuellen Firmenbuchauszügen FN römisch 40 und römisch 40 sowie den unbestrittenen Angaben im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Verfahrens, in der Beschwerdeschrift und der mündlichen Verhandlung.

Die Stiftungserklärung der Privatstiftung ergibt sich aus der vorgelegten Urkunde.

Die Feststellung zu den ausgezahlten Zuwendungen an die Mitarbeiter der BF ergeben sich aus den im Akt erliegenden Excel-Tabellen und wurden von der BF nicht bestritten.

Soweit vorgebracht wird, dass es sich bei der Privatstiftung und der BF um zwei voneinander getrennte Einheiten ohne rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen handelt, wird der Argumentation der BF nicht gefolgt. So befinden sich die Geschäftsanschrift der Privatstiftung und der BF an der gleichen Adresse. Auch aus der unbestrittenen

Entstehungsgeschichte lässt sich ein Naheverhältnis zwischen der Privatstiftung und der BF ableiten. Ein Naheverhältnis ergibt sich auch daraus, dass Personen sowohl für die BF als auch für die Privatstiftung tätig waren. Darüber hinaus wurden die Zuwendungen der Privatstiftung von der BF vorgestreckt und über die Personalabteilung der BF ausbezahlt. Eine Rückzahlung erfolgte erst im Anschluss. Der Großteil der Zuwendungen (vgl. im Jahre 2013 95 % der Zuwendungen an aktive Mitarbeiter, im Jahre 2014 88 % der Zuwendungen an aktive Mitarbeiter, im Jahre 2015 85 % an aktive Mitarbeiter) erfolgte somit an aktive Dienstnehmer der BF und sind somit im Zusammenhang mit einer Beschäftigung bei der BF zu sehen. Soweit vorgebracht wird, dass es sich bei der Privatstiftung und der BF um zwei voneinander getrennte Einheiten ohne rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen handelt, wird der Argumentation der BF nicht gefolgt. So befinden sich die Geschäftsanschrift der Privatstiftung und der BF an der gleichen Adresse. Auch aus der unbestrittenen Entstehungsgeschichte lässt sich ein Naheverhältnis zwischen der Privatstiftung und der BF ableiten. Ein Naheverhältnis ergibt sich auch daraus, dass Personen sowohl für die BF als auch für die Privatstiftung tätig waren. Darüber hinaus wurden die Zuwendungen der Privatstiftung von der BF vorgestreckt und über die Personalabteilung der BF ausbezahlt. Eine Rückzahlung erfolgte erst im Anschluss. Der Großteil der Zuwendungen (vgl. im Jahre 2013 95 % der Zuwendungen an aktive Mitarbeiter, im Jahre 2014 88 % der Zuwendungen an aktive Mitarbeiter, im Jahre 2015 85 % an aktive Mitarbeiter) erfolgte somit an aktive Dienstnehmer der BF und sind somit im Zusammenhang mit einer Beschäftigung bei der BF zu sehen.

Zu den Angaben von MT, PM AJ und HW wird ausgeführt, dass der erkennende Richter aufgrund der Ausführungen in der mündlichen Verhandlung zum Schluss gelangt, dass diese den Sachverhalt lediglich in ein besseres Licht für die BF rücken wollten, damit diese den Sanktionen entgehen kann. Die Ausführungen sind bezogen auf den konkreten Sachverhalt im Gesamten gesehen als vage und ausweichend zu bezeichnen.

Insgesamt ergeben die vorliegenden Tatsachen und Beweise sowie mangelnde gegenteilige Beweise ein Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse. Das BVwG erachtet das bisherige Ermittlungsverfahren als hinreichend, um den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen. Aus den angeführten Gründen konnte der dem BVwG vorliegende Akteninhalt dem gegenständlichen Erkenntnis im Rahmen der freien Beweiswürdigung zugrunde gelegt werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

3.1. Gemäß § 44 Abs. 1 ASVG ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst bei den pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen gilt gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 ASVG das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3, 4 und 6 ASVG. 3.1. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, ASVG ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2, Als Arbeitsverdienst bei den pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen gilt gemäß Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG das Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, 3, 4 und 6 ASVG.

Gemäß § 49 Abs. 1 ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Gemäß § 49 Abs. 2 leg. cit. sind Sonderzahlungen, das sind Bezüge im Sinne des Abs. 1, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden, wie zum Beispiel ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld, als Entgelt nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in denen die Sonderzahlungen ausdrücklich erfasst werden, zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Gemäß Paragraph 49, Absatz 2, leg. cit. sind Sonderzahlungen, das sind Bezüge im Sinne des Absatz eins,, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden, wie zum Beispiel ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld, als Entgelt nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Paragraph 54 und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in denen die Sonderzahlungen ausdrücklich erfasst werden, zu berücksichtigen.

Gemäß § 54 Abs. 1 ASVG sind von den Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung Sonderbeiträge mit dem gleichen Hundertsatz wie für sonstige Bezüge nach § 49 Abs. 1 zu entrichten; hierbei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum 60fachen Betrag der für die betreffende Versicherung in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) unter Bedachtnahme auf § 45 Abs. 2 zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 54, Absatz eins, ASVG sind von den Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2, in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung Sonderbeiträge mit dem gleichen Hundertsatz wie für sonstige Bezüge nach Paragraph 49, Absatz eins, zu entrichten; hierbei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum 60fachen Betrag der für die betreffende Versicherung in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage (Paragraph 45, Absatz eins,) unter Bedachtnahme auf Paragraph 45, Absatz 2, zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde wertete die Zuwendungen der Stiftung als Sonderzahlungen der BF im Sinne des § 49 Abs. 2 ASVG iVm § 54 ASVG. Die belangte Behörde wertete die Zuwendungen der Stiftung als Sonderzahlungen der BF im Sinne des Paragraph 49, Absatz 2, ASVG in Verbindung mit Paragraph 54, ASVG.

Jede Zahlung an den Dienstnehmer, die auf Grund eines Dienstverhältnisses aus welchen Gründen immer (auch ohne Rechtsanspruch) tatsächlich geleistet wird, stellt gemäß § 49 Abs. 1 ASVG beitragspflichtiges Entgelt dar, sofern nicht eine Ausnahme von der Beitragspflicht nach § 49 Abs. 3 ASVG vorliegt (VwGH vom 29.10.2008, Zl.2005/08/0218). Jede Zahlung an den Dienstnehmer, die auf Grund eines Dienstverhältnisses aus welchen Gründen immer (auch ohne Rechtsanspruch) tatsächlich geleistet wird, stellt gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG beitragspflichtiges Entgelt dar, sofern nicht eine Ausnahme von der Beitragspflicht nach Paragraph 49, Absatz 3, ASVG vorliegt (VwGH vom 29.10.2008, Zl. 2005/08/0218).

Zuwendungen Dritter an einen Dienstnehmer gehören unabhängig davon, ob sie vom Dritten freiwillig oder auf Grund eines Vertrages mit dem Dienstnehmer gewährt werden, immer dann zum Entgelt, wenn sie nach dem Parteiwillen Gegenwert für eine vom Dienstnehmer erbrachte oder noch zu erbringende Leistung sein sollen, die nicht nur Interessen des Dritten, sondern auch Interessen des Dienstgebers - bezogen auf den Betrieb seines Unternehmens - fördert. Der demnach erforderliche innere Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und das hierfür zwar nötige, aber keiner Quantifizierung bedürftige Teilmoment des Leistungsinteresses des Dienstgebers kann durch verschiedene Umstände angezeigt werden, von denen der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 17.09.1991, Zl. 90/08/0004 (Slg. Nr. 13.471/A), nur einige herausgestellt hat, ohne zu fordern, es müssten alle darin genannten Kriterien vorliegen, um eine Zurechnung der Leistungen Dritter zum Entgelt nach § 49 Abs. 1 ASVG zu bewirken. In dem genannten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof - bezogen auf den zu beurteilenden Beschwerdefall - folgende Umstände herausgestellt: Die Zugehörigkeit der Vermittlung und des Abschlusses von Bauspar- und Versicherungsverträgen zum intensiv beworbenen Leistungsangebot des Dienstgebers, der Zufluss von Provisionen für diese Tätigkeiten auch an den Dienstgeber sowie der Umstand, dass er dieser Tätigkeit im Rahmen seines Betriebes zustimmt, hierfür seine Einrichtungen zur Verfügung stellt und die Inanspruchnahme der Dienstzeit seiner Angestellten u.a. für die damit verbundenen Schulungen gestattet und die damit verbundenen Kosten trägt. Erforderlich ist aber jedenfalls immer eine Gesamtbetrachtung, die sich an diesen dargestellten Wertungsgesichtspunkten orientiert (VwGH vom 15.10.2003, Zl. 2000/08/0044). Zuwendungen Dritter an einen Dienstnehmer gehören unabhängig davon, ob sie vom Dritten freiwillig oder auf Grund eines Vertrages mit dem Dienstnehmer gewährt werden, immer dann zum Entgelt, wenn sie nach dem Parteiwillen Gegenwert für eine vom Dienstnehmer erbrachte oder noch zu erbringende Leistung sein sollen, die nicht nur Interessen des Dritten, sondern auch Interessen des Dienstgebers - bezogen auf den Betrieb seines Unternehmens - fördert. Der demnach erforderliche innere Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und das hierfür zwar nötige, aber keiner Quantifizierung bedürftige Teilmoment des Leistungsinteresses des Dienstgebers kann durch verschiedene Umstände angezeigt werden, von denen der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 17.09.1991, Zl. 90/08/0004 (Slg. Nr. 13.471/A), nur einige herausgestellt hat, ohne zu fordern, es müssten alle darin genannten Kriterien vorliegen, um eine Zurechnung der Leistungen Dritter zum Entgelt nach Paragraph 49, Absatz eins, ASVG zu bewirken. In dem genannten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof - bezogen auf den zu beurteilenden Beschwerdefall - folgende Umstände herausgestellt: Die Zugehörigkeit der Vermittlung und des Abschlusses von Bauspar- und Versicherungsverträgen zum intensiv beworbenen Leistungsangebot des Dienstgebers, der Zufluss von Provisionen für diese Tätigkeiten auch an den Dienstgeber sowie der Umstand, dass er dieser Tätigkeit im Rahmen seines Betriebes zustimmt, hierfür seine

Einrichtungen zur Verfügung stellt und die Inanspruchnahme der Dienstzeit seiner Angestellten u.a. für die damit verbundenen Schulungen gestattet und die damit verbundenen Kosten trägt. Erforderlich ist aber jedenfalls immer eine Gesamtbetrachtung, die sich an diesen dargestellten Wertungsgesichtspunkten orientiert (VwGH vom 15.10.2003, ZI. 2000/08/0044).

Nach der Judikatur (vgl. etwa VwGH vom 15.10.2003, ZI.2000/08/0044, vom 17.03.2004, ZI.2000/08/0067, vom 24.06.2008, ZI. 2004/08/0058, und vom 21.02.2007, ZI.2004/08/0039, jeweils mwN) kommt es bei der Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen Provisionen, die Mitarbeiter für die außerhalb ihrer Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis durchgeführte Vermittlung von Finanzprodukten (z.B. Bausparverträgen) von einem Dritten bekommen, als Entgelt aus dem Dienstverhältnis oder auf Grund desselben gemäß § 44 Abs. 1 Z. 1 iVm § 49 Abs. 1 ASVG in die Beitragsgrundlage einzubeziehen sind, auf einen ausreichenden inneren Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis an. Zum einen ist dabei auf das "Leistungsinteresse" des Arbeitgebers an der Tätigkeit, durch die die Provisionseinkünfte erzielt werden, abzustellen. Für ein solches Interesse können Indizien sprechen, z.B. dass die Leistungen des Arbeitsnehmers, die von dritter Seite entgolten werden, das Leistungsangebot des Arbeitgebers gegenüber seinen eigenen Kunden bereichern, dass der Arbeitgeber der entsprechenden Tätigkeit des Arbeitnehmers zustimmt, dass er dafür seine Einrichtungen zur Verfügung stellt, dass er zumindest teilweise die Durchführung der Tätigkeit in der von ihm bezahlten Arbeitszeit gestattet und dass er die Kosten, die mit der Tätigkeit in Verbindung stehen, trägt. Zusätzlich zu diesem betriebsbezogenen Eigeninteresse des Dienstgebers kommt es zum anderen auch auf eine inhaltliche und zeitliche Verschränkung oder Trennung der beiden Tätigkeiten an. Eine solche Verschränkung könnte nur dann verneint werden, wenn sich die im Rahmen des Dienstverhältnisses erbrachten Arbeitsleistungen von der Tätigkeit als Vermittler inhaltlich und in ihrem Ursprung völlig trennen lassen. Bei der Betrachtung der "inhaltlichen oder zeitlichen Verschränkung" macht ein entsprechend starker inhaltlicher Zusammenhang der Tätigkeiten einen zeitlichen Zusammenhang grundsätzlich entbehrlich. Für einen Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis spricht, wenn dem Arbeitnehmer im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses die Identität von Kunden bekannt wird, auf die sich seine Vermittlung bezieht (VwGH vom 25.06.2013, ZI. 2013/08/0085). Nach der Judikatur vergleiche etwa VwGH vom 15.10.2003, ZI. 2000/08/0044, vom 17.03.2004, ZI.2000/08/0067, vom 24.06.2008, ZI.2004/08/0058, und vom 21.02.2007, ZI. 2004/08/0039, jeweils mwN) kommt es bei der Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen Provisionen, die Mitarbeiter für die außerhalb ihrer Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis durchgeführte Vermittlung von Finanzprodukten (z.B. Bausparverträgen) von einem Dritten bekommen, als Entgelt aus dem Dienstverhältnis oder auf Grund desselben gemäß Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 49, Absatz eins, ASVG in die Beitragsgrundlage einzubeziehen sind, auf einen ausreichenden inneren Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis an. Zum einen ist dabei auf das "Leistungsinteresse" des Arbeitgebers an der Tätigkeit, durch die die Provisionseinkünfte erzielt werden, abzustellen. Für ein solches Interesse können Indizien sprechen, z.B. dass die Leistungen des Arbeitsnehmers, die von dritter Seite entgolten werden, das Leistungsangebot des Arbeitgebers gegenüber seinen eigenen Kunden bereichern, dass der Arbeitgeber der entsprechenden Tätigkeit des Arbeitnehmers zustimmt, dass er dafür seine Einrichtungen zur Verfügung stellt, dass er zumindest teilweise die Durchführung der Tätigkeit in der von ihm bezahlten Arbeitszeit gestattet und dass er die Kosten, die mit der Tätigkeit in Verbindung stehen, trägt. Zusätzlich zu diesem betriebsbezogenen Eigeninteresse des Dienstgebers kommt es zum anderen auch auf eine inhaltliche und zeitliche Verschränkung oder Trennung der beiden Tätigkeiten an. Eine solche Verschränkung könnte nur dann verneint werden, wenn sich die im Rahmen des Dienstverhältnisses erbrachten Arbeitsleistungen von der Tätigkeit als Vermittler inhaltlich und in ihrem Ursprung völlig trennen lassen. Bei der Betrachtung der "inhaltlichen oder zeitlichen Verschränkung" macht ein entsprechend starker inhaltlicher Zusammenhang der Tätigkeiten einen zeitlichen Zusammenhang grundsätzlich entbehrlich. Für einen Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis spricht, wenn dem Arbeitnehmer im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses die Identität von Kunden bekannt wird, auf die sich seine Vermittlung bezieht (VwGH vom 25.06.2013, ZI. 2013/08/0085).

Der Umstand, dass der Dienstgeberin die ihren Dienstnehmern ausbezahlten Provisionen von dritter Seite refundiert werden, ändert nichts daran, dass es sich dabei nicht um solche Leistungen handelt, die den Dienstnehmern bloß aus "Gelegenheit" des Dienstverhältnisses zugeflossen wären (vgl. zu echtem "freiwilligem" Trinkgeld Dritter RIS-Justiz RS0029316, mwN), sondern in Anbetracht des weitgehenden inneren Zusammenhanges mit dem Beschäftigungsverhältnis um Entgeltzahlungen, auf die die Dienstnehmer gegenüber der Dienstgeberin einen arbeitsrechtlichen Anspruch haben (vgl. zu Zahlungen eines Dienstgebers für verschiedene Reiseveranstalter den Beschluss des OGH vom 26.03.2011, 9 ObA 122/10x). Damit handelt es sich bei den gegenständlichen Provisionen um

Entgelt iSd § 6 Abs. 3 UrlG, das zutreffend in die Bemessungsgrundlage gemäß § 44 Abs. 1 Z. 1 iVm § 49 Abs. 1 ASVG einbezogen worden ist (VwGH vom 25.06.2013, Zl. 2013/08/0085). Der Umstand, dass der Dienstgeberin die ihren Dienstnehmern ausbezahlten Provisionen von dritter Seite refundiert werden, ändert nichts daran, dass es sich dabei nicht um solche Leistungen handelt, die den Dienstnehmern bloß aus "Gelegenheit" des Dienstverhältnisses zugeflossen wären vergleiche zu echtem "freiwilligem" Trinkgeld Dritter RIS-Justiz RS0029316, mwN), sondern in Anbetracht des weitgehenden inneren Zusammenhanges mit dem Beschäftigungsverhältnis um Entgeltzahlungen, auf die die Dienstnehmer gegenüber der Dienstgeberin einen arbeitsrechtlichen Anspruch haben vergleiche zu Zahlungen eines Dienstgebers für verschiedene Reiseveranstalter den Beschluss des OGH vom 26.03.2011, 9 ObA 122/10x). Damit handelt es sich bei den gegenständlichen Provisionen um Entgelt iSd Paragraph 6, Absatz 3, UrlG, das zutreffend in die Bemessungsgrundlage gemäß Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 49, Absatz eins, ASVG einbezogen worden ist (VwGH vom 25.06.2013, Zl. 2013/08/0085).

Bei der Beurteilung, ob eine über den Anspruch des Dienstnehmers hinausgehende Zuwendung des Dienstgebers an den Dienstnehmer als Entgelt iSd § 49 Abs. 1 ASVG zu werten sei, kommt der Ursache und dem Motiv, aus dem heraus der Dienstgeber dem Dienstnehmer als solchem diese Zuwendung macht, Bedeutung nicht zu. Maßgebend ist allein, dass eine solche Zuwendung endgültig erfolgt ist und dass diese insofern in einem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer steht, dass der Dienstnehmer nur deshalb in den Genuss der Zuwendung gelangt, weil er eben Dienstnehmer des Dienstgebers ist (VwGH vom 23.10.1963, Zl. 1027/63). Bei der Beurteilung, ob eine über den Anspruch des Dienstnehmers hinausgehende Zuwendung des Dienstgebers an den Dienstnehmer als Entgelt iSd Paragraph 49, Absatz eins, ASVG zu werten sei, kommt der Ursache und dem Motiv, aus dem heraus der Dienstgeber dem Dienstnehmer als solchem diese Zuwendung macht, Bedeutung nicht zu. Maßgebend ist allein, dass eine solche Zuwendung endgültig erfolgt ist und dass diese insofern in einem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer steht, dass der Dienstnehmer nur deshalb in den Genuss der Zuwendung gelangt, weil er eben Dienstnehmer des Dienstgebers ist (VwGH vom 23.10.1963, Zl. 1027/63).

Bei Geldbezügen und Sachbezügen, die dem Dienstnehmer von einem Dritten zufließen, genügt es für ihre Wertung als beitragspflichtiges Entgelt iSd § 49 Abs. 1 ASVG nicht, dass sie lediglich "aus Gelegenheit" des Dienstverhältnisses erbracht werden, ohne dass ein (betriebsbezogenes) Interesse des Dienstgebers an den Leistungen bestünde. Andererseits ist für die Zurechnung solcher Bezüge zum Entgelt auch nicht erforderlich, dass sie ein Dienstnehmer (über das ihm vom Dienstgeber zu zahlende oder gezahlte Entgelt hinaus) von einem Dritten für Leistungen erhält, zu denen er aufgrund seines Dienstverhältnisses verpflichtet ist, wie zum Beispiel Trinkgelder, die im Regelfall für solche Leistungen gewährt werden. Zuwendungen Dritter an einen Dienstnehmer gehören vielmehr immer (freilich nur) dann zum Entgelt, wenn sie nach dem Parteiwillen Gegenwert für eine vom Dienstnehmer erbrachte oder noch zu erbringende Leistung sein sollen und nicht nur Interessen des Dritten, sondern auch Interessen des Dienstgebers - bezogen auf den Betrieb seines Unternehmens - fördern (VwGH vom 13.06.1995, Zl. 94/08/0107). Bei Geldbezügen und Sachbezügen, die dem Dienstnehmer von einem Dritten zufließen, genügt es für ihre Wertung als beitragspflichtiges Entgelt iSd Paragraph 49, Absatz eins, ASVG nicht, dass sie lediglich "aus Gelegenheit" des Dienstverhältnisses erbracht werden, ohne dass ein (betriebsbezogenes) Interesse des Dienstgebers an den Leistungen bestünde. Andererseits ist für die Zurechnung solcher Bezüge zum Entgelt auch nicht erforderlich, dass sie ein Dienstnehmer (über das ihm vom Dienstgeber zu zahlende oder gezahlte Entgelt hinaus) von einem Dritten für Leistungen erhält, zu denen er aufgrund seines Dienstverhältnisses verpflichtet ist, wie zum Beispiel Trinkgelder, die im Regelfall für solche Leistungen gewährt werden. Zuwendungen Dritter an einen Dienstnehmer gehören vielmehr immer (freilich nur) dann zum Entgelt, wenn sie nach dem Parteiwillen Gegenwert für eine vom Dienstnehmer erbrachte oder noch zu erbringende Leistung sein sollen und nicht nur Interessen des Dritten, sondern auch Interessen des Dienstgebers - bezogen auf den Betrieb seines Unternehmens - fördern (VwGH vom 13.06.1995, Zl. 94/08/0107).

3.2. Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies Folgendes:

Strittig ist, ob die von der Privatstiftung an die BF und von dieser an die Mitarbeiter der BF gezahlten Ausschüttungen als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG zu werten sind und somit als Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge gelten. Strittig ist, ob die von der Privatstiftung an die BF und von dieser an die Mitarbeiter der BF gezahlten Ausschüttungen als Entgelt im Sinne des Paragraph 49, ASVG zu werten sind und somit als Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge gelten.

Festzuhalten ist, dass die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende Nachverrechnung nur Mitarbeiter betrifft, die ein aktives Dienstverhältnis zur BF aufweisen und die tatsächlich Zuwendungen von der Privatstiftung über die BF ausbezahlt bekamen. Das Beschwerdeverfahren betrifft somit auch nur diesen Personenkreis.

Im gegenständlichen Fall erhielten Personen, welche zum Stichtag 13.08.2012 in einem aufrechten Dienstverhältnis zur BF standen, von der Privatstiftung, somit von dritter Seite, im Prüfungszeitraum 2011-2015 jährlich Zuwendungen in unterschiedlichen Höhen.

Zweck der Privatstiftung ist laut Stiftungsurkunde unter anderem die Förderung und Unterstützung von Arbeitnehmern der BF, insbesondere durch Maßnahmen, die den Standort XXXX der BF sichern, sowie durch Zuwendungen für beschäftigungsfördernde Maßnahmen in diesem Unternehmen. Somit liegen die Zuwendungen an die Mitarbeiter der BF durch die Privatstiftung jedenfalls im Interesse der BF im Sinne der oben zitierten Judikatur. Zweck der Privatstiftung ist laut Stiftungsurkunde unter anderem die Förderung und Unterstützung von Arbeitnehmern der BF, insbesondere durch Maßnahmen, die den Standort römisch 40 der BF sichern, sowie durch Zuwendungen für beschäftigungsfördernde Maßnahmen in diesem Unternehmen. Somit liegen die Zuwendungen an die Mitarbeiter der BF durch die Privatstiftung jedenfalls im Interesse der BF im Sinne der oben zitierten Judikatur.

Gemäß § 27 Abs. 1 EStG sind Einkünfte aus Kapitalvermögen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 (ua. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) gehören. Darin kommt das Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck: Einkünfte aus Kapitalvermögen liegen nur vor, wenn sie weder zu den betrieblichen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3) noch zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Z 4) gehören (Kirchmayr in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG20 § 27, Stand 1.5.2018, rdb.at). Gemäß Paragraph 27, Absatz eins, EStG sind Einkünfte aus Kapitalvermögen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Paragraph 2, Absatz 3, Ziffer eins bis 4 (ua. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) gehören. Darin kommt das Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck: Einkünfte aus Kapitalvermögen liegen nur vor, wenn sie weder zu den betrieblichen Einkunftsarten (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins bis 3) noch zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4,) gehören (Kirchmayr in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG20 Paragraph 27,, Stand 1.5.2018, rdb.at).

Im gegenständlichen Fall wurden den Mitarbeitern der BF, welche zum Stichtag 13.08.2012 bei der BF beschäftigt waren, aufgrund ihrer Dienstnehmerstellung Erträge aus Kapitalveranlagen ausgeschüttet. Aufgrund des Zusammenhangs dieser Ausschüttungen mit der Dienstnehmereigenschaft der Mitarbeiter waren diese Ausschüttungen den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzurechnen.

Der Begünstigtenkreis der Privatstiftung umfasst Mitarbeiter der BF, welche zum Stichtag 13.08.2012 in einem aufrechten Dienstverhältnis zur BF standen. Die Zuwendungen an den beschwerdegegenständlichen Personenkreis wurden somit unmittelbar aufgrund ihres Dienstverhältnisses zur BF im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG gewährt. Der Begünstigtenkreis der Privatstiftung umfasst Mitarbeiter der BF, welche zum Stichtag 13.08.2012 in einem aufrechten Dienstverhältnis zur BF standen. Die Zuwendungen an den beschwerdegegenständlichen Personenkreis wurden somit unmittelbar aufgrund ihres Dienstverhältnisses zur BF im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG gewährt.

Die Einwendungen in der Beschwerde, dass auch ehemalige Dienstnehmer vom Begünstigtenkreis erfasst sind, sowie dass Zuwendungen auch an Regionalprojekte, an den Betriebsrat, soziale Härtefälle und bei Todesfällen ergingen, schadet nicht, als - bezogen auf die aktiven Mitarbeiter - die Zuordnung der Ausschüttungen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aufgrund des Subsidiaritätsprinzips des § 27 Abs. 1 EStG der Zuordnung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen vorgeht. Die Einwendungen in der Beschwerde, dass auch ehemalige Dienstnehmer vom Begünstigtenkreis erfasst sind, sowie dass Zuwendungen auch an Regionalprojekte, an den Betriebsrat, soziale Härtefälle und bei Todesfällen ergingen, schadet nicht, als - bezogen auf die aktiven Mitarbeiter - die Zuordnung der Ausschüttungen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aufgrund des Subsidiaritätsprinzips des Paragraph 27, Absatz eins, EStG der Zuordnung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen vorgeht.

Der Einwand der BF, dass es sich bei der Privatstiftung und der BF um zwei voneinander getrennte Einheiten ohne rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen handelt, geht insofern ins Leere, als auch Zuwendungen von dritter Seite als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG gelten, da eindeutig die Interessen der BF bezogen auf den Betrieb ihres Unternehmens gefördert wurden und sehr wohl eine rechtliche und wirtschaftliche Beziehung bestand. Der Einwand

der BF, dass es sich bei der Privatstiftung und der BF um zwei voneinander getrennte Einheiten ohne rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen handelt, geht insofern ins Leere, als auch Zuwendungen von dritter Seite als Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG gelten, da eindeutig die Interessen der BF bezogen auf den Betrieb ihres Unternehmens gefördert wurden und sehr wohl eine rechtliche und wirtschaftliche Beziehung bestand.

Somit waren die an die aktiven Dienstnehmer der BF gerichteten Zuwendungen der Privatstiftung als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG zu werten. Somit waren die an die aktiven Dienstnehmer der BF gerichteten Zuwendungen der Privatstiftung als Entgelt im Sinne des Paragraph 49, ASVG zu werten.

3.3. Zur Verjährung

§ 68 Abs. 1 ASVG lautet wie folgt: Paragraph 68, Absatz eins, ASVG lautet wie folgt:

Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt bei Beitragsschuldnern und Beitragsmithaftenden binnen drei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Hat der Dienstgeber Angaben über Versicherte bzw. über deren Entgelt nicht innerhalb der in Betracht kommenden Meldefristen gemacht, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Tage der Meldung zu laufen. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Dienstgeber oder eine sonstige meldepflichtige Person (§ 36) keine oder unrichtige Angaben bzw. Änderungsmeldungen über die bei ihm beschäftigten Personen bzw. über deren jeweiliges Entgelt (auch Sonderzahlungen im Sinne des § 49 Abs. 2) gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als notwendig oder unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hiervon in Kenntnis gesetzt wird. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist. Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt bei Beitragsschuldnern und Beitragsmithaftenden binnen drei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Hat der Dienstgeber Angaben über Versicherte bzw. über deren Entgelt nicht innerhalb der in Betracht kommenden Meldefristen gemacht, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Tage der Meldung zu laufen. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Dienstgeber oder eine sonstige meldepflichtige Person (Paragraph 36,) keine oder unrichtige Angaben bzw. Änderungsmeldungen über die bei ihm beschäftigten Personen bzw. über deren jeweiliges Entgelt (auch Sonderzahlungen im Sinne des Paragraph 49, Absatz 2,) gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als notwendig oder unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hiervon in Kenntnis gesetzt wird. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist.

Im konkreten Fall ist davon auszugehen, dass sich die Verjährungsfrist gemäß § 68 Abs. 1 dritter Satz ASVG auf fünf Jahre verlängert hat, da die BF als Dienstgeberin unrichtige Angaben über das Entgelt ihrer Dienstnehmer (Nichtmeldung der Zuwendungen der Stiftung) gemacht hat und dies bei gehöriger Sorgfalt auch hätte erkennen müssen (subjektive Komponente). Ein Meldepflichtiger muss sich alle zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung notwendigen Kenntnisse verschaffen und hat den Mangel im Falle einer darauf zurückzuführenden Meldepflichtverletzung als Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt zu vertreten. Ihn trifft eine Erkundigungspflicht, sofern er seine - objektiv unrichtige - Rechtsauffassung z.B. über seine Eigenschaft als Dienstgeber zum Zeitpunkt der Unterlassung der Meldung oder über die Beitragsfreiheit bestimmter Entgeltbestandteile nicht etwa auf höchstgerichtliche (und erst später geänderte) Rechtsprechung oder - bei Fehlen einer solchen - auf eine ständige Verwaltungsübung zu stützen vermag (vgl. VwGH vom 22.12.2010, Zl. 2010/08/0249, mwN; sowie Julcher in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 68 ASVG, Rz 12, Stand 1.11.2018). Im konkreten Fall ist davon auszugehen, dass sich die Verjährungsfrist gemäß Paragraph 68, Absatz eins, dritter Satz ASVG auf fünf Jahre verlängert hat, da die BF als Dienstgeberin unrichtige Angaben über das Entgelt ihrer Dienstnehmer (Nichtmeldung der Zuwendungen der Stiftung) gemacht hat und dies bei gehöriger Sorgfalt auch hätte erkennen müssen (subjektive Komponente). Ein Meldepflichtiger muss sich alle zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung notwendigen Kenntnisse verschaffen und hat den Mangel im Falle einer darauf zurückzuführenden Meldepflichtverletzung als Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt zu vertreten. Ihn trifft eine Erkundigungspflicht, sofern er seine - objektiv unrichtige - Rechtsauffassung z.B. über seine Eigenschaft als Dienstgeber zum Zeitpunkt der Unterlassung der Meldung oder über

die Beitragsfreiheit bestimmter Entgeltbestandteile nicht etwa auf höchstgerichtliche (und erst später geänderte) Rechtsprechung oder - bei Fehlen einer solchen - auf eine ständige Verwaltungsübung zu stützen vermag vergleiche VwGH vom 22.12.2010, Zl. 2010/08/0249, mwN; sowie Julcher in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Paragraph 68, ASVG, Rz 12, Stand 1.11.2018).

Die BF hätte aufgrund der von ihr vorgenommen Auszahlungen der Stiftungszuwendungen jedenfalls Zweifel haben müssen, ob diese als Entgelt im des § 49 ASVG zu werten seien. Indem sie sich die notwendigen Kenntnisse nicht verschafft und damit ihrer Erkundigungspflicht nicht nachgekommen ist, hat sie die gehörige Sorgfalt außer Acht gelassen, wodurch sich die Verjährungsfrist gemäß § 68 Abs. 1 dritter Satz ASVG auf fünf Jahre verlängert hat und keine Verjährung eingetreten ist. Die BF hätte aufgrund der von ihr vorgenommen Auszahlungen der Stiftungszuwendungen jedenfalls Zweifel haben müssen, ob diese als Entgelt im des Paragraph 49, ASVG zu werten seien. Indem sie sich die notwendigen Kenntnisse nicht verschafft und damit ihrer Erkundigungspflicht nicht nachgekommen ist, hat sie die gehörige Sorgfalt außer Acht gelassen, wodurch sich die Verjährungsfrist gemäß Paragraph 68, Absatz eins, dritter Satz ASVG auf fünf Jahre verlängert hat und keine Verjährung eingetreten ist.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß als unbegründet abzuweisen.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH vertritt eine eindeutige und einheitliche Rechtsprechung, weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung Entgelt Erkundigungspflicht GPLA Privatstiftung Sonderzahlung Verjährungsfrist

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:G302.2204888.1.00

Im RIS seit

27.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at